

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 79

FREITAG, DEN 7. OKTOBER

2011

Inhalt:

	Seite	Seite
Anordnung zur Änderung von Zuständigkeitsanordnungen aus Anlass der Neustrukturierung der Behörden 2011	2157	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11 2180

BEKANNTMACHUNGEN

Anordnung zur Änderung von Zuständigkeits- anordnungen aus Anlass der Neustrukturierung der Behörden 2011

Vom 20. September 2011

Artikel 1 0-100-2

In Abschnitt IV der Anordnung zur Durchführung des Volksabstimmungsgesetzes und der Volksabstimmungsverordnung vom 19. Juli 2005 (Amtl. Anz. S. 1453), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 2 0-1132-1 (Bund)

Auf Grund von § 9 Absatz 4 und § 14 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. III 1132-1), zuletzt geändert am 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334, 335), und § 14 der Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 (BGBl. III 113-2), geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1828), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 20. Januar 1960 (Amtl. Anz. S. 85), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2814), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 3 0-187-1 (Bund)

In den Abschnitten I und III der Anordnung zur Durchführung des IV. Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 30. Juni 1967 (Amtl. Anz. S. 833), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2814), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 4 0-187-2 (Bund)

Auf Grund von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 21. Juni 1965 (BGBl. II S. 875), geändert am 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), wird bestimmt:

In Abschnitt I Nummer 2 und Abschnitt III Nummer 2 der Anordnung über Zuständigkeiten bei der Beglaubigung von öffentlichen Urkunden für den Gebrauch im Ausland vom 17. September 1980 (Amtl. Anz. S. 1573), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129), wird jeweils die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 5 0-187-3 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt IV der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Rechts- und Amtshilfe gegenüber dem Ausland vom 26. April 1982 (Amtl. Anz. S. 765), zuletzt geändert am 29. Dezember 2009 (Amtl. Anz. 2010 S. 1), wird jeweils die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 6 0-188-9-1 (Bund)

In Abschnitt II Nummer 1 und Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Übereinkommen über internationale Beförderungen leicht verderblicher

Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind vom 17. Januar 1978 (Amtl. Anz. S. 89, 139), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2130), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 7
0-188-15 (Bund)

In Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 30. August 1977 (Amtl. Anz. S. 1329), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2166), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 8
0-2012-1

In Abschnitt I Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 9. Dezember 1991 (Amtl. Anz. S. 2493), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2130), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 9
0-2012-2

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Glasgetränkebehältnissen in bestimmten Gebieten vom 23. Juli 2009 (Amtl. Anz. S. 1461), geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2130), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 10
0-2030-1-82

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung der Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung vom 1. September 1992 (Amtl. Anz. S. 1697), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2130), wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ durch die Bezeichnung „Kulturbehörde“ ersetzt.

Artikel 11
0-2035-1

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Bundespersonalvertretungsgesetzes und des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes vom 20. Januar 1976 (Amtl. Anz. S. 111) wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 12
0-2037-1 (Bund)

In Nummer 1 Buchstabe b der Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialisti-

schen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 vom 26. Juni 1951 (Amtl. Anz. S. 507), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2166), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ und die Bezeichnung „Amt für Soziales und Rehabilitation“ durch die Bezeichnung „Amt für Familie“ ersetzt.

Artikel 13
0-211-9 (Bund)

Auf Grund von § 74 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert am 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2255, 2257), wird bestimmt:

Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 3. November 2009 (Amtl. Anz. S. 2093), geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2131), erhält folgende Fassung:

„III

(1) Gemeindebehörde nach § 24 Absatz 1 Satz 1 PStG ist die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration.

(2) Gesundheitsamt nach § 24 Absatz 2 Satz 1 PStG ist die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.“

Artikel 14
0-212-3 (Bund)

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes vom 7. April 2009 (Amtl. Anz. S. 641) wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 15
0-2120-1

In der Anordnung über Zuständigkeiten für bevölkerungsbezogene Krebsfrüherkennungsprogramme vom 6. Juni 2008 (Amtl. Anz. S. 1273) wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 16
0-2120-3

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Krebsregistergesetzes vom 4. Februar 1985 (Amtl. Anz. S. 293), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2131), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 17
0-2120-4

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes vom 18. Dezember 2007 (Amtl. Anz. S. 3252) wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbrau-

cherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 18
0-2121

In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt IV der Anordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arzneimittel- und des Apothekenwesens, der Heilmittelwerbung und betäubungsmittelrechtlicher Anerkennungen vom 30. Dezember 1986 (Amtl. Anz. 1987 S. 125), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1891), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 19
0-2121-60-1 (Bund)

In Abschnitt II Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Gentechnikgesetzes vom 10. Mai 1994 (Amtl. Anz. S. 1213), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2167), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 20
0-2122

In Abschnitt I, Abschnitt II Absätze 1 und 3, Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 6 und Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Heilberufe sowie der Altenpflegeberufe vom 23. März 1994 (Amtl. Anz. S. 877), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1891), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 21
0-2125

In Abschnitt II Absatz 1, Abschnitt III Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie Abschnitt IV der Anordnung über Zuständigkeiten für die Lebensmittelüberwachung vom 6. Oktober 1999 (Amtl. Anz. S. 2929), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2816), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 22
0-2125-4

In den Abschnitten I und II der Anordnung zur Durchführung des Lebensmittelchemiker-Gesetzes vom 29. Januar 1980 (Amtl. Anz. S. 181), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2167), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 23
0-2126-8-1 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften im Luftverkehr vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 821), zuletzt geändert am 29. Au-

gust 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2167), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 24
0-2126-13

Auf Grund von § 54 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Infektionsschutzrecht vom 27. März 2001 (Amtl. Anz. S. 1113), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2816), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Absatz 1 und Abschnitt IV wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Abschnitt A wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 Spalte 4 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1.1 Die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ wird jeweils durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - 2.1.1.2 Im Eintrag zu § 43 Absatz 1 wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.
 - 2.1.2 Spalte 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.2.1 Im Eintrag zu § 41 Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
 - 2.1.2.2 In den Einträgen zu § 61 Sätze 2 und 3, § 63 Absatz 5 sowie zu § 64 Absatz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
 - 2.2 In Spalte 4 der Abschnitte B, C und D wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 25
0-2127-1

In Abschnitt II Absätze 1 und 2, Abschnitt V und Abschnitt VI der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 11. März 1997 (Amtl. Anz. S. 633), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1891), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 26
0-2128-1

In Abschnitt II Absatz 2 Nummer 3 und Abschnitt VII Nummer 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Bestattungswesen vom 22. Oktober 1996 (Amtl. Anz. S. 2777), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129,

2131), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 27
0-2129-1

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft vom 20. Dezember 1991 (Amtl. Anz. S. 2549), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2131), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt V Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt VII wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 28
0-2129-16 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes vom 26. Juli 1988 (Amtl. Anz. S. 1389), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2816), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Satz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 In Nummer 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
 - 2.1.2 In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - 2.2 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
3. In Abschnitt III Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
4. In Abschnitt IV wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 29
0-2129-29 (Bund)

In Abschnitt II Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung des Umweltauditgesetzes vom 29. April 1996 (Amtl. Anz. S. 1185), zuletzt geändert am 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1314), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 30
0-2129-32

In Abschnitt II Absatz 3 der Anordnung über Zuständigkeiten im Bodenschutzrecht vom 29. Mai 2001 (Amtl.

Anz. S. 1897), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2817), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 31
0-2129-54 (Bund)

In Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen vom 3. August 2010 (Amtl. Anz. S. 1333) wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 32
0-213-1

Auf Grund von § 246 Absatz 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes vom 5. Mai 1988 (Amtl. Anz. S. 937), zuletzt geändert am 13. September 2011 (Amtl. Anz. S. 2045), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für die Durchführung des Baugesetzbuchs und des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), sowie der auf diese Gesetze gestützten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit dort, in anderen Gesetzen, Zuständigkeitsanordnungen oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.“
2. Hinter Abschnitt III wird folgender neuer Abschnitt IV eingefügt:

„IV

(1) Die Aufgaben der Gemeinde nach § 123 BauGB obliegen

der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

(2) Sie ist auch zuständig für den Abschluss von Erschließungsverträgen nach § 124 BauGB, soweit sie Trägerin der Wegebauart ist.“
3. Die bisherigen Abschnitte IV bis X werden Abschnitte V bis XI.
4. Im neuen Abschnitt VII wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ durch die Bezeichnung „Kulturbehörde“ ersetzt.
5. Der neue Abschnitt XI erhält folgende Fassung:

„XI

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit die Bezirksämter Aufgaben nach Abschnitt III Absatz 1 Nummer 4 wahrnehmen,

die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
ansonsten

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.“

Artikel 33
0-2135

Auf Grund von § 2 Absatz 2 des Stadtentwässerungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (HmbGVBl. S. 435), zuletzt geändert am 7. September 2007 (HmbGVBl. S. 281), § 3 Absatz 5 des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 29. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 256), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107), sowie § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

In Abschnitt VI der Anordnung über Zuständigkeiten für die Abwasserbeseitigung vom 27. Juli 2010 (Amtl. Anz. S. 1305) wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 34
0-2137-1

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Gartenwesen vom 18. Juni 1970 (Amtl. Anz. S. 1078), zuletzt geändert am 9. November 2010 (Amtl. Anz. S. 2249), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

„VI

(1) Zuständig für

1. Wettbewerbe zur Landschafts- und Freianlagenplanung (Nummern 2.1.3 und 2.1.4 der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens – GRW 1995) für die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
2. Entwurf und Ausführung der Grünanlagen auf dem Gelände öffentlicher Einrichtungen des Bundes

ist

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

(2) Sie ist auch zuständige Behörde nach § 1 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 15 der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen vom 26. August 1975 (HmbGVBl. S. 154), zuletzt geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 279), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Abschnitt VII wird wie folgt geändert:

2.1 In Nummer 1.2 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

- 2.2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Bau und die Erhaltung von Brückenbauwerken von über fünf Metern Stützweite und den Tunnelbauwerken von über zwei Metern lichter Weite in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, ausgenommen die laufende Unterhaltung der nicht tragenden Bauteile, sowie für die Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns an den Bundesfernstraßen ist

die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.“

Artikel 35
0-214-1

Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 18. Februar 2003

(Amtl. Anz. S. 833), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2132), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ durch die Bezeichnung „Kulturbehörde“ ersetzt.
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. für Vorhaben nach § 19 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in der jeweils geltenden Fassung
die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,“.
3. In den Nummern 3 und 4.1 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 36
0-215-1

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 1. Oktober 2002 (Amtl. Anz. S. 4233), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2132), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt und die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 37
0-2160-1 (Bund)

In der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 13. April 1971 (Amtl. Anz. S. 513), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2169), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 38
0-2161-6 (Bund)

In Abschnitt V der Anordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes vom 3. Januar 2006 (Amtl. Anz. S. 50), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2132), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 39
0-2163-1 (Bund)

In den Abschnitten II und III der Anordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 5. August 1996 (Amtl. Anz. S. 2081), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2818), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 40
0-2170-2

In den Abschnitten II und III der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Blindengeldgesetzes vom 3. Dezember 2002 (Amtl. Anz. S. 5313, 5315), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2818),

wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 41

0-2170-5 (Bund)

Auf Grund von § 23 Absatz 1 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319, 2325), wird bestimmt:

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Heimgesetzes vom 17. Juni 1997 (Amtl. Anz. S. 1665, 1666), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2818), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 42

0-2171-1

Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ausbildungsförderung vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 828), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2132), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ durch die Bezeichnung „Kulturbehörde“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Nummer 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 43

0-2178-1 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 31. Januar 1994 (Amtl. Anz. S. 317), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2132), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In den Abschnitten V und VI wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 44

0-2182-3 (Bund)

Auf Grund von § 5 Absatz 1 des Auswandererschutzes vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2417), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Auswandererschutzes vom 12. April 1977 (Amtl. Anz. S. 593), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2169), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 45

0-2190-2 (Bund)

In Abschnitt II Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung des Bundeskriminalamtgesetzes vom 21. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2065), geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2132), wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 46

0-2191-3

Die Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 5. August 1992 (Amtl. Anz. S. 1529), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2132), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Abschnitt III Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.“

Artikel 47

0-221

In Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Hochschulwesens vom 25. September 1991 (Amtl. Anz. S. 1981), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1892), wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 48

0-223

Die Anordnung über Zuständigkeiten für das Schulwesen vom 23. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 1769), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2132), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ durch die Bezeichnung „Kulturbehörde“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 49
0-224-1

In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes vom 4. Februar 1975 (Amtl. Anz. S. 254), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2133), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ durch die Bezeichnung „Kulturbehörde“ ersetzt.

Artikel 50
0-224-2 (Bund)

In Abschnitt I, Abschnitt II Absatz 1 und Abschnitt IV der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kulturgutschutzes vom 8. Dezember 2009 (Amtl. Anz. S. 2425), geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2133), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ durch die Bezeichnung „Kulturbehörde“ ersetzt.

Artikel 51
0-224-9

In den Abschnitten II und III der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Stadtteilkultur vom 17. Juni 1997 (Amtl. Anz. S. 1665, 1667), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2133), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ durch die Bezeichnung „Kulturbehörde“ ersetzt.

Artikel 52
0-2250

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pressewesens vom 18. Dezember 1996 (Amtl. Anz. 1997 S. 1), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2133), werden die Wörter „die Behörde für Kultur und Medien“ durch die Textstelle „der Senat – Senatskanzlei –“ ersetzt.

Artikel 53
0-2251

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rundfunkwesens vom 25. März 1997 (Amtl. Anz. S. 721), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2133), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 2 werden die Wörter „der Behörde für Kultur und Medien“ durch die Textstelle „dem Senat – Senatskanzlei –“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 3 werden die Wörter „Die Behörde für Kultur und Medien“ durch die Textstelle „Der Senat – Senatskanzlei –“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV Nummer 2 werden die Wörter „die Behörde für Kultur und Medien“ durch die Textstelle „der Senat – Senatskanzlei –“ ersetzt.

Artikel 54
0-2331 (Bund)

In der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Siedlungswesens vom 9. Januar 1962 (Amtl. Anz. S. 41), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 830), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 55
0-237-1

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Wohnwagengesetzes vom 3. August 1999 (Amtl. Anz. S. 2209), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2820), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 56
0-240

Auf Grund von § 310 Absatz 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. 1993 I S. 847, 1995 I S. 248), zuletzt geändert am 23. Mai 2011 (BGBl. I S. 920, 921), wird bestimmt:

In Abschnitt I Absätze 1 und 2 sowie in den Abschnitten IV und VI der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kriegsfolgenrechts vom 27. Oktober 1993 (Amtl. Anz. S. 2257), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2820), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 57
0-25

In den Abschnitten I, II, Abschnitt III Nummer 1 und Abschnitt IV der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wiedergutmachungsrechts vom 7. September 1965 (Amtl. Anz. S. 1018), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2820), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 58
0-251-1

In § 1 Absatz 1 und § 7 Satz 1 der Verfahrensverordnung zum Bundesentschädigungsgesetz vom 1. Juni 1958 (HmbGVBl. S. 187), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2170), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 59
0-26 (Bund)

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Ausländer- und Asylverfahrensrecht vom 17. Dezember 2004 (Amtl. Anz. S. 2621), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2133), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„III

Die von der obersten Landesgesundheitsbehörde bestimmte Stelle nach § 62 Absatz 1 Satz 2 AsylVfG ist

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.“

2. Hinter Abschnitt III wird folgender neuer Abschnitt IV eingefügt:

„IV

Zuständige Stelle für die fachliche Zusammenarbeit

1. mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 45 Satz 3 und § 75 Absatz 1 Nummern 3 und 7 AufenthG sowie
2. mit der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration nach § 93 Nummer 9 AufenthG

ist

die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration.

Sie nimmt auch die Aufgaben der nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des AZR-Gesetzes zuständigen Stellen wahr.“

3. Die bisherigen Abschnitte IV bis VI werden Abschnitte V bis VII.
4. Im neuen Abschnitt V Nummer 1 wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.“

Artikel 60

0-29

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Statistik vom 15. Mai 1987 (Amtl. Anz. S. 1097), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2133), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Abschnitte IV und V werden Abschnitte III und IV.

Artikel 61

0-300

In Abschnitt I Absätze 1, 4, 6 und 7 sowie in Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Gerichtsverfassung, der Justizverwaltung und des Richterrechts vom 24. August 1982 (Amtl. Anz. S. 1589), zuletzt geändert am 18. Januar 2011 (Amtl. Anz. S. 150), wird jeweils die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 62

0-3011

In Abschnitt I Absatz 1 Satz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten in der Juristenausbildung vom 15. Juli 2003 (Amtl. Anz. S. 3169), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2171), wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 63

0-303

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Versorgungswerke der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Notare vom 6. Juli 2001 (Amtl. Anz. S. 2458) wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 64

0-310-7

In Abschnitt III der Anordnung über die Bearbeitung von privatrechtlichen Liegenschaftsangelegenheiten vom 18. Februar 2003 (Amtl. Anz. S. 833) wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 65

0-311-13

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 12. Februar 1999 (Amtl. Anz. S. 497), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2171), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 66

0-3120-8

In der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1893) wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 67

0-315-1-1 (Bund)

In der Anordnung über Zuständigkeiten im Registerrecht vom 4. September 2001 (Amtl. Anz. S. 3393) wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 68

0-320-1 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 4. Mai 1982 (Amtl. Anz. S. 813), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 833), wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 69

0-330-1 (Bund)

Auf Grund von § 4, § 7 Absatz 1, § 9 Absatz 2, § 13 Absätze 1 und 2, § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2536), zuletzt geändert am 24. März 2011 (BGBl. I S. 453, 489), wird bestimmt:

In Abschnitt I Absatz 1 und in Abschnitt V der Anordnung zur Durchführung des Sozialgerichtsgesetzes vom 7. September 1965 (Amtl. Anz. S. 1017), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 833), wird jeweils die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 70

0-330-2

In Nummer 2 der Anordnung über die Zulassung von Prozessagenten vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit vom 23. September 1955 (Amtl. Anz. S. 901), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 833), wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 71

0-341-1

Die Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe vom 13. März 1987

(Amtl. Anz. S. 649), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2171), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 72
0-363-1

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Landesjustizkostengesetzes vom 29. März 1988 (Amtl. Anz. S. 657), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 833), wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 73
0-400

Die Anordnung zur Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 23. Juni 1970 (Amtl. Anz. S. 1073), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2134), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In Abschnitt V wird hinter der Textstelle „1059 a“ die Textstelle „Absatz 1“ eingefügt.
3. In Abschnitt VI wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 74
0-400-2 (Bund)

In Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten in Fundangelegenheiten vom 23. November 2004 (Amtl. Anz. S. 2397), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2134), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 75
0-400-20

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Stiftungsgesetzes vom 21. Dezember 2004 (Amtl. Anz. 2006 S. 165) wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 76
0-402-41 (Bund)

Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (Amtl. Anz. S. 3251) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- 2.1 In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
- 2.2 In Nummer 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.“

Artikel 77
0-404-2

In den Abschnitten II und III der Anordnung zur Durchführung des Betreuungsbehördengesetzes und des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 22. Juni 2006 (Amtl. Anz. S. 1461), geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2821), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 78
0-404-21 (Bund)

In den Abschnitten II und III der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Adoptionsrechts vom 12. Dezember 2006 (Amtl. Anz. S. 3079) wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 79
0-41

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

In Abschnitt I Absatz 1, Abschnitt II Nummer 2 und Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Handelsrechts vom 12. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 1961) wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 80
0-43

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts vom 2. Juni 2009 (Amtl. Anz. S. 1046) wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 81
0-440-1 (Bund)

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

In Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Urheberrechtsgesetz vom 24. August 2004 (Amtl. Anz. S. 1733), geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2821), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 82
0-450-3

Auf Grund von § 294 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. 1974 I S. 469, 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert am 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300, 2304), wird bestimmt:

In Abschnitt III Absatz 1 der Anordnung über die Zuständigkeit für die staatliche Straffälligen- und Gerichtshilfe vom 19. Dezember 2006 (Amtl. Anz. S. 3141) wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 83
0-450-31 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Therapieunterbringungsgesetzes vom 21. Dezember 2010 (Amtl. Anz. S. 2673) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 84
0-451-1 (Bund)

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes vom 19. Dezember 2006 (Amtl. Anz. S. 3141, 3142) wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 85
0-453-2

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 14. Februar 1974 (Amtl. Anz. S. 265) wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 86
0-453-18 (Bund)

Auf Grund von § 1 Absatz 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), geändert am 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 476 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, 1319), zuletzt geändert am 23. Juni 2011 (BGBl. I S. 1266, 1269), § 186 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. 1976 I S. 581, 2088, 1977 I S. 436), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274, 2278), und § 49 b des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2535, 2354), wird bestimmt:

In Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten für die Verpflichtung zur Geheimhaltung bei der Übermittlung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken im Straf-, Strafvollzugs- und Ordnungswidrigkeitenrecht vom 9. November 2004 (Amtl. Anz. S. 2225) wird die Bezeichnung

„Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 87
0-453-22 (Bund)

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

In Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 11. Januar 2005 (Amtl. Anz. S. 49), geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2821), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 88
0-454-1 (Bund)

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten vom 2. September 1975 (Amtl. Anz. S. 1337), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2134), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 4 wird jeweils die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 5 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Abschnitt III Nummern 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„2. durch Unternehmen, die im Auftrag der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt öffentliche Hochbauten ausführen,
die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,

3. durch Unternehmen

 - a) die im Auftrag der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation öffentliche Hoch- und Tiefbauten ausführen,
 - b) des Straßenbahnverkehrs und nichtbundeseigener Eisenbahnen,
 - c) der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
 - d) des Schiffsverkehrs und des Schiffsumschlags im Hamburger Hafen und im Rahmen der von der Hamburg Port Authority durchgeführten Strom-, Hafen- und Bundesbauten
die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,“.
3. In Abschnitt V Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 89

0-53-3 (Bund)

Auf Grund von § 17 Absatz 2 und § 23 Absatz 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes in der Fassung vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1775), geändert am 28. April 2011 (BGBl. I S. 678, 683), wird bestimmt:

In den Abschnitten II und III der Anordnung zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 20. September 2005 (Amtl. Anz. S. 1725), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2821), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 90

0-54-1 (Bund)

Auf Grund von § 44 Absatz 2 des Bundesleistungsgesetzes in der Fassung vom 27. September 1961 (BGBl. III 54-1), zuletzt geändert am 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Bundesleistungsgesetzes vom 26. April 1993 (Amtl. Anz. S. 897), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2134), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In Nummer 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
 - 1.2 In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
2. Abschnitt VI wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - 2.2 In Nummer 4 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 91

0-55-2 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Zivildienstes und der Kriegsdienstverweigerung vom 21. Februar 1984 (Amtl. Anz. S. 325), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2134), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 92

0-610-7 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Bewertungsgesetzes vom 7. August 1992 (Amtl. Anz. S. 1545), zuletzt ge-

ändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2134), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ durch die Bezeichnung „Kulturbehörde“ ersetzt.

Artikel 93

0-610-10 (Bund)

Auf Grund von § 167 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert am 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248, 2249), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Steuerberatungsrecht vom 28. August 2001 (Amtl. Anz. S. 3306), geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 836), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nummer 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 94

0-611-1 (Bund)

Die Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Einkommensteuerrechts vom 18. September 1995 (Amtl. Anz. S. 2265), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2134), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II Nummern 2 und 3.3 Buchstabe a wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ durch die Bezeichnung „Kulturbehörde“ ersetzt.
2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 95

0-611-7 (Bund)

Die Anordnung über die Zuständigkeiten für Anerkennungen nach dem Grundsteuergesetz vom 9. November 1976 (Amtl. Anz. S. 1135), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2134), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
2. In Abschnitt II Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ durch die Bezeichnung „Kulturbehörde“ ersetzt.

Artikel 96

0-611-10 (Bund)

Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Umsatzsteuerrechts vom 5. Oktober 1971 (Amtl. Anz. S. 1409), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2134), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ durch die Bezeichnung „Kulturbehörde“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Buchstabe b wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ durch die Bezeichnung „Kulturbehörde“ ersetzt.
- 2.2 In Buchstabe c wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
- 2.3 In Buchstabe d wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 97
0-612-1

In Abschnitt II Nummer 2 der Anordnung zur Durchführung des Hundesteuergesetzes vom 28. Juli 2000 (Amtl. Anz. S. 2553), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2135), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 98
0-613-5-1 (Bund)

In Nummer 1 der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verfrachtung alkoholischer Waren vom 7. Januar 1964 (Amtl. Anz. S. 44), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2135), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 99
0-701-1

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung der Handelskammergesetze vom 8. Mai 1973 (Amtl. Anz. S. 615), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1893), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 100
0-702-1 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung der Wirtschaftsprüferordnung vom 28. September 1976 (Amtl. Anz. S. 999), zuletzt geändert am 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1319), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 101
0-704-1 (Bund)

In Absatz 1 Satz 1 der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über Auskunftspflicht vom 27. Oktober 1953 (Amtl. Anz. S. 1113), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 838), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 102
0-707-2

In der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg vom 15. Dezember 1998 (Amtl. Anz. S. 3499), geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 838), wird die Bezeichnung

„Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 103
0-707-6 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Investitionszulagengesetzes vom 27. Oktober 1981 (Amtl. Anz. S. 1901), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 838), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 104
0-7100-1 (Bund)

Auf Grund von § 155 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert am 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1341), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung und gewerberechtlicher Nebenvorschriften vom 5. Juni 2007 (Amtl. Anz. S. 1385, 1386), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2135), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Abschnitt III a erhält folgende Fassung:

„III a

Zuständige Behörde nach Absatz 4 des Einzigen Paragraphen des Gesetzes zur Betrauung sonstiger Stellen mit Aufgaben nach der Gewerbeordnung vom 25. Januar 2011 (HmbGVBl. S. 41) ist

die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.“

3. In Abschnitt IV Nummern 1 und 2 sowie in den Abschnitten V und VI wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 105
0-7102-47 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Medizinproduktegesetzes vom 2. Februar 1999 (Amtl. Anz. S. 329), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2173), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„II

Die Übertragung von Aufgaben durch das Gesetz zu dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 312), und durch das Gesetz zu dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 312) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

Artikel 106
0-7106

In Abschnitt I Nummern 1 und 2 sowie Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten auf Märkten und Volksfesten vom 1. Oktober 1985 (Amtl. Anz. S. 1989, 2012), zuletzt geändert am 11. August 2010 (Amtl. Anz. S. 1413), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 107
0-7110-1 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt IV der Anordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung vom 17. Oktober 1995 (Amtl. Anz. S. 2401), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1894), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 108
0-7112 (Bund)

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Hufbeschlaggesetzes vom 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2823) wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 109
0-7130-1 (Bund)

Auf Grund von § 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3419), zuletzt geändert am 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes vom 27. April 1971 (Amtl. Anz. S. 601), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2135), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 1 Buchstabe a wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - 1.2 In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 110
0-7134

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffwesens und bei der Beseitigung von Kampfmitteln nach der Kampfmittelverordnung vom 12. Dezember 1995 (Amtl. Anz. S. 2961), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2135), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I und Abschnitt V Nummer 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

2. Abschnitt III Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Behörden nach § 5 Absatz 2 Satz 2 der Kampfmittelverordnung sind

1. im Rahmen der Zuständigkeit für die Erteilung von Baugenehmigungen in Vorbehaltsgebieten und der HafenCity
die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
2. im Rahmen der Zuständigkeit für die Durchführung der bauaufsichtlichen Aufgaben im Hafennutzungsgebiet
die Hamburg Port Authority,
3. im Übrigen
die Bezirksamter.“

Artikel 111
0-7137-3

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

In Abschnitt I Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 28. September 1976 (Amtl. Anz. S. 1000), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2174), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 112
0-7140-1

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Gesetzes über das Ingenieurwesen vom 14. April 1997 (Amtl. Anz. S. 881), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2174), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 113
0-7141 (Bund)

Auf Grund von § 11 Absatz 1 des Eichgesetzes in der Fassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 712), zuletzt geändert am 7. März 2011 (BGBl. I S. 338), und § 8 des Einheiten- und Zeitgesetzes in der Fassung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert am 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten für das Eichwesen vom 25. Februar 2003 (Amtl. Anz. S. 921), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2135), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In Abschnitt III Absatz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 114
0-72 (Bund)

In den Abschnitten I und III der Anordnung zur Durchführung preisrechtlicher Vorschriften vom 2. Juni 2009 (Amtl. Anz. S. 1045) wird jeweils die Bezeichnung „Be-

hörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 115
0-7400-1 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 841) wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 116
0-750

In Abschnitt IV Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 15. Dezember 1981 (Amtl. Anz. S. 2117), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2824), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 117
0-751-1 (Bund)

In Abschnitt II Absatz 1 und Abschnitt V Nummer 2 der Anordnung über Zuständigkeiten im Atomrecht vom 7. Mai 2002 (Amtl. Anz. S. 1905), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2135), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 118
0-753

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft vom 7. April 1987 (Amtl. Anz. S. 849, 1249), zuletzt geändert am 7. Dezember 2010 (Amtl. Anz. S. 2517), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 2 wird hinter dem Wort „Gewässeraufsicht“ die Textstelle „, mit Ausnahme der Planfeststellungen,“ eingefügt.
 - 1.2 Nummer 4 wird gestrichen.
 - 1.3 Nummer 5 wird Nummer 4.
 - 1.4 In der neuen Nummer 4 wird hinter dem Wort „Aufgaben“ die Textstelle „, mit Ausnahme der Planfeststellungen und Plangenehmigungen,“ eingefügt.
2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation ist zuständig für Planfeststellungen und Plangenehmigungen von Hochwasserschutzanlagen und damit im Zusammenhang stehender Ent- und Bewässerungsanlagen nach § 68 WHG und von Sonderbauwerken nach Absatz 3 Satz 4. Sie ist berechtigt, anstelle der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu treffen, sofern die erforderlichen Maßnahmen sonst nicht in der gebotenen Zeit getroffen werden oder getroffen werden können.“
 - 2.2 Hinter Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation ist zuständig für

1. Planfeststellungen und Plangenehmigungen von Gewässerausbauten nach § 68 WHG im Gebiet nach Absatz 1,
2. Planfeststellungen für die in Abschnitt I Absatz 2 Nummer 2 genannten Gewässer,
3. Planfeststellungen und Plangenehmigungen für die in Abschnitt I Absatz 2 Nummer 4 genannten Anlagen,
4. Planfeststellungen und Plangenehmigungen für oberirdische Gewässer, sofern deren Ausbau im Zusammenhang mit in ihre Zuständigkeit fallenden Erschließungen erfolgt; in diesen Fällen obliegen ihr auch Planung, Entwurf und Ausführung des Ausbaus.“
3. In Abschnitt VI Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
4. In Abschnitt VIII wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 119
0-753-4 (Bund)

Auf Grund von § 35 des Wassersicherstellungsgesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817), zuletzt geändert am 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354, 2356), und § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Körperschaft „Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf“ vom 12. September 2001 (HmbGVBl. S. 375), zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 425), wird bestimmt:

In Abschnitt II Absatz 1 Nummer 2 der Anordnung zur Durchführung des Wassersicherstellungsgesetzes vom 14. November 1972 (Amtl. Anz. S. 1601), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2824), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 120
0-753-10

In der Anordnung zur Durchführung des Elbefondsgesetzes vom 12. Februar 2008 (Amtl. Anz. S. 501) wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 121
0-754-1

In Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Klimaschutzes und der Energieeinsparung vom 31. März 2009 (Amtl. Anz. S. 629) wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 122
0-7613-2 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 29. Juni 2010 (Amtl. Anz. S. 1137), geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2136), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 123
0-7621

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens vom 23. Februar 1995 (Amtl. Anz. S. 505), zuletzt geändert am 27. Mai 2003 (Amtl. Anz. S. 2305), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 124
0-772-1 (Bund)

In Abschnitt II der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Warenkennzeichnung und der Warenzeichen vom 3. Februar 1987 (Amtl. Anz. S. 421), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2825), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 125
0-780

In den Abschnitten I, III und IV Nummer 2 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Verwaltung vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 844), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1895), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 126
0-780-3 (Bund)

Auf Grund von § 37 der Ernährungsbewirtschaftungsverordnung vom 10. Januar 1979 (BGBl. I S. 52), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2460), wird bestimmt:

In Abschnitt I Nummer 1, Abschnitt II, Abschnitt III Absatz 1, Abschnitt IV Satz 1, Abschnitt V Satz 1 und Abschnitt VI der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Ernährungssicherstellung und der Ernährungsvorsorge vom 10. Juli 2007 (Amtl. Anz. S. 1657) wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 127
0-7810-1 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 13. November 1984 (Amtl. Anz. S. 1913), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 844), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 128
0-7813-3 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Landpachtverkehrsgesetzes vom 20. Oktober 1986 (Amtl. Anz. S. 2109), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl.

Anz. S. 817, 844), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 129
0-7815-1 (Bund)

In Abschnitt I Nummer 1 und Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Dezember 1954 (Amtl. Anz. S. 1071), zuletzt geändert am 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1323), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 130
0-7820-2 (Bund)

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Düngemittelgesetzes vom 8. Mai 1973 (Amtl. Anz. S. 587), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2825), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 131
0-7822 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten im Saatgutwesen vom 13. November 1984 (Amtl. Anz. S. 1913), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 845), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 132
0-7823

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

In Abschnitt I, Abschnitt V Nummer 3 und Abschnitt VII Nummer 2 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 21. November 2000 (Amtl. Anz. S. 4002), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (Amtl. Anz. S. 3252), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 133
0-7824-1

In der Anordnung zur Durchführung des Brütereiengesetzes vom 3. September 1957 (Amtl. Anz. S. 967), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 845), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 134
0-7824-2

In den Abschnitten II und V der Anordnung zur Durchführung des Hundegesetzes vom 21. März 2006 (Amtl. Anz. S. 613), zuletzt geändert am 4. Dezember 2009 (Amtl. Anz. S. 2377), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 135
0-7824-5 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes vom 23. April 1997 (Amtl. Anz. S. 985), geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 845), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 136
0-7824-6 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 2 und Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 2. September 2002 (Amtl. Anz. S. 3993), zuletzt geändert am 4. Dezember 2009 (Amtl. Anz. S. 2377), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 137
0-7825-1 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Futtermittelgesetzes vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 845), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2174), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 138
0-7830-1

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufe des Tierarztes und des tierärztlichen Hilfspersonals vom 15. Mai 1992 (Amtl. Anz. S. 977), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1895), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 139
0-7832 (Bund)

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 29. Juni 1995 (Amtl. Anz. S. 1569), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2826), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 2 und den Abschnitten III und IV wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In Abschnitt II Absätze 1 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 140
0-7833 (Bund)

In Abschnitt II Absätze 1, 4 und 5 und in den Abschnitten III und IV der Anordnung über Zuständigkeiten im Tierschutzrecht vom 23. Juni 1999 (Amtl. Anz. S. 1721), zuletzt geändert am 3. September 2010 (Amtl. Anz. S. 1649), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 141
0-7840-3 (Bund)

In der Anordnung zur Durchführung des Marktstrukturgesetzes vom 22. Mai 1970 (Amtl. Anz. S. 897), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 846), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 142
0-7841-2 (Bund)

In der Anordnung zur Durchführung des Mühlengesetzes vom 11. März 1958 (Amtl. Anz. S. 237), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 846), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 143
0-7842

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Milch- und Fettrechts vom 2. Juni 1993 (Amtl. Anz. S. 1201), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2826), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Absatz 2, Abschnitt III Absatz 1, Abschnitt IV Absatz 1 und Abschnitt V Nummer 1.2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In Abschnitt I Absatz 3, Abschnitt II Absätze 1 und 4, Abschnitt III Absatz 3 und Abschnitt V Nummern 1.1 und 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
3. In Abschnitt IV Absatz 1 Nummer 3 wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 144
0-7843-1

In Abschnitt II der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Schlachtbetriebszwang vom 15. Oktober 1993 (Amtl. Anz. S. 2161), zuletzt geändert am 4. Dezember 2009 (Amtl. Anz. S. 2377, 2378), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 145
0-7843-1 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 Satz 1 der Anordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 22. Dezember 1987 (Amtl. Anz. 1988 S. 1), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 846), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 146
0-7844-1 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1, Abschnitte II und IV der Anordnung zur Durchführung des Zuckergesetzes vom 20. Juni 1972 (Amtl. Anz. S. 805), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2826), wird jeweils die Be-

zeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 147
0-7847-11 (Bund)

In der Anordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 18. März 1986 (Amtl. Anz. S. 553), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 847), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 148
0-7847-21 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus vom 2. September 2003 (Amtl. Anz. S. 3921) wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 149
0-7849-2 (Bund)

In Abschnitt II Absatz 1 und Abschnitt IV der Anordnung zur Durchführung des Handelsklassengesetzes vom 1. Dezember 1970 (Amtl. Anz. S. 2635), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2827), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 150
0-790-2

In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung der Waldgesetze vom 4. September 2007 (Amtl. Anz. S. 1989) wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 151
0-790-15 (Bund)

In der Anordnung zur Durchführung des Frostschäden-Ausgleichsgesetzes vom 13. Februar 1985 (Amtl. Anz. S. 454), geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 847), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 152
0-791

In Abschnitt IV der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Mai 1984 (Amtl. Anz. S. 909), zuletzt geändert am 16. Februar 2010 (Amtl. Anz. S. 325), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 153
0-792

In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt V der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Jagdrechts vom 5. September 1995 (Amtl. Anz. S. 2089), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2827), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“

durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 154
0-793

In Abschnitt I, Abschnitt II Absatz 2 und Abschnitt III der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fischerei und der Fischwirtschaft vom 5. September 1989 (Amtl. Anz. S. 1877), zuletzt geändert am 14. August 2007 (Amtl. Anz. S. 1881), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 155
0-800-2

In der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter vom 7. Januar 1964 (Amtl. Anz. S. 49), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2175), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 156
0-800-10 (Bund)

In der Anordnung zur Durchführung des Gesamthafenbetriebsgesetzes vom 13. August 1974 (Amtl. Anz. S. 1189), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 848), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 157
0-800-18 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 23. August 1973 (Amtl. Anz. S. 1135), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1895), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Buchstabe a wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
 - 1.2 In Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 158
0-801-7 (Bund)

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

In den Abschnitten I und II der Anordnung zur Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes vom 8. Februar 1972 (Amtl. Anz. S. 185), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 849), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 159

0-802-1 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 849), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 160

0-802-2 (Bund)

In Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen vom 8. Oktober 1974 (Amtl. Anz. S. 1401), zuletzt geändert am 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 849), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 161

0-804-1 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 sowie Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Heimarbeitgesetzes vom 11. März 1975 (Amtl. Anz. S. 433), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2827), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 162

0-805-2 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 3. Dezember 1974 (Amtl. Anz. S. 1661), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2175), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 163

0-805-3 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzrechts vom 5. Juni 2007 (Amtl. Anz. S. 1385) wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 164

0-8050

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitszeitrechts vom 22. August 1997 (Amtl. Anz. S. 2041), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2136), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 165

0-8050-20

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Ladenöffnungsrechts vom 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1895) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II und Abschnitt III Nummer 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 166

0-8051-10 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt IV der Anordnung zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 20. Juli 1976 (Amtl. Anz. S. 759), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1896), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 167

0-8052-1 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes vom 10. März 1998 (Amtl. Anz. S. 753), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2176), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 168

0-8053-6 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 und Abschnitt IV der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts vom 3. Juli 2001 (Amtl. Anz. S. 2457), zuletzt geändert am 24. März 2010 (Amtl. Anz. S. 597), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 169

0-8053-7 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 5. Juni 2007 (Amtl. Anz. S. 1385, 1387) wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 170

0-806-21 (Bund)

Die Anordnung zur Durchführung des Berufsbildungsgesetzes vom 10. März 1994 (Amtl. Anz. S. 765), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1896), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Berufsbildung in der Sozialversicherung und der Hauswirtschaft mit Ausnahme der ländlichen Hauswirtschaft

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,“.

2. In Abschnitt III werden die Wörter „und der Hauswirtschaft mit Ausnahme der ländlichen Hauswirtschaft“ gestrichen und die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 171
0-82

Die Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 20. November 1990 (Amtl. Anz. S. 2303), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1896), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„I

- (1) Zuständig für die Durchführung der den staatlichen und gemeindlichen Stellen obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt,

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.

- (2) Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist Versicherungsamt.

- (3) Der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration werden die Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde und der für die Statistik zuständigen Landesbehörde im Sinne der folgenden Vorschriften übertragen:

1. § 36 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6,
§ 49 Absatz 3,
§ 79 Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4, soweit Aufgaben nach dem Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch betroffen sind,
§ 88 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2
des Vierten Buches Sozialgesetzbuch;
2. § 15 Absatz 4,
§ 25 Absatz 2 Satz 2,
§ 163 Absatz 1 Satz 1,
§ 206 Absatz 2 Satz 2,
§ 207 Absatz 3
des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

- (4) Der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz werden die Aufgaben der obersten Verwaltungsbehörde im Sinne der folgenden Vorschriften übertragen:

1. § 79 Absatz 1 Sätze 1, 3 und 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, soweit Aufgaben nach dem Fünften oder Elften Buch Sozialgesetzbuch betroffen sind;
2. § 77 Absatz 2 Satz 1,
§ 78 Absätze 1 und 2,
§ 89 Absatz 5 Satz 1,
§ 90 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 Satz 2,
§ 97 Absatz 5 Satz 1,
§ 207 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1,
§ 208 Absatz 1,
§ 210 Absatz 1 Satz 2,
§ 218 Absatz 2,
§ 274 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und Absatz 2 Satz 2,
§ 278 Absatz 3 Satz 3,
§ 279 Absatz 3 Satz 4,
§ 281 Absatz 3 Satz 1
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch;

3. § 46 Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch;
4. § 2 Absatz 2,
§ 4 Absatz 1 Sätze 2 und 3,
§ 6 Absatz 2,
§ 8 Absatz 5

der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 28. Juli 1997 (BGBl. I S. 1946), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2465), in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Auf Grund von § 90 Absatz 2 und § 91 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wird bestimmt:

Die Aufgaben

1. der obersten Verwaltungsbehörde gemäß § 90 Absatz 2 sowie
2. der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Landesbehörde gemäß § 91 Absatz 2

werden auf

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

übertragen.

Für Aufgaben des Sechsten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch ist

die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration

zuständig.

- (6) Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration ist zuständige Stelle im Sinne des § 44 Absatz 2 a Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie des § 129 Absätze 3 bis 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

- (7) Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist zuständige Landesbehörde und zuständige oberste Landesbehörde im Sinne von § 76 Absatz 2 Satz 6 und Absatz 4, § 82 Absätze 3 und 4, § 92 a Absatz 4, § 92 c Absatz 1 sowie § 109 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und der Landespflegeausschussverordnung vom 19. September 1995 (HmbGVBl. S. 211), geändert am 19. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 609), in der jeweils geltenden Fassung.

- (8) Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist

1. zuständige Landesbehörde im Sinne von § 114 Absätze 2 und 4 und zuständige Behörde im Sinne von § 121 a Absätze 1 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Aufsichtsbehörde im Sinne der Landesschiedsstellenverordnung vom 10. Dezember 1991 (HmbGVBl. S. 415), geändert am 4. Dezember 2001 (HmbGVBl. S. 531, 555), in der jeweils geltenden Fassung.

- (9) Die Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, von

der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

wahrgenommen. Sie nimmt auch die Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach der Landespflegeausschussverordnung und der Pflege-Schiedsstellenverordnung vom 16. Mai 1995 (HmbGVBl. S. 101), zuletzt geändert am 19. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 609), in der jeweils geltenden Fassung wahr.

- (10) Die Bezirksämter nehmen die Aufgabe des Trägers der Sozialhilfe nach § 87 a Absatz 2 und § 115 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wahr.

(11) Die Aufgaben des Trägers der Sozialhilfe nach § 142 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch nimmt

die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration

wahr.

(12) Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 112 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; soweit Aufgaben des Sechsten und Siebten Buches Sozialgesetzbuch betroffen sind, ist

die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zuständig.“

2. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„III

Dem Senat – Personalamt – bleiben vorbehalten

1. die Entscheidungen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 und § 230 Absatz 2 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
2. die Ausstellung der Wahlausweise für die Beschäftigten der Freien und Hansestadt Hamburg zu den Wahlen zur Vertreterversammlung der Unfallkasse Nord.“

3. Abschnitt V erhält folgende Fassung:

„V

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation ist zuständig nach

1. § 21 Absatz 5 Satz 2 sowie Absatz 6 Sätze 2 und 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert am 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202, 1211),
2. § 7 Absatz 5 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984, 2999).“

4. Abschnitt VII erhält folgende Fassung:

„VII

Fachbehörde nach §§ 42 und 44 bis 46 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 452), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 433), in der jeweils geltenden Fassung ist

1. für die Aufgaben nach Abschnitt I Nummer 10 die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz,
2. im Übrigen

die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration.“

Artikel 172

0-830-2 (Bund)

In Abschnitt I Satz 1 der Anordnung über die Zuständigkeit für die Kriegs- und Zivilopferfürsorge vom 14. Juli 1998 (Amtl. Anz. S. 1977), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2176), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 173

0-833-1 (Bund)

In den Abschnitten I und II der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungs-

behörden der Kriegsopferversorgung und des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 16. Juli 1981 (Amtl. Anz. S. 1377), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2177), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 174

0-833-3 (Bund)

Auf Grund von § 7a des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung vom 12. März 1951 (BGBl. III 833-2), zuletzt geändert am 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632, 635), wird bestimmt:

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 der Verordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesversorgungsamts vom 21. November 1972 (HmbGVBl. S. 232), zuletzt geändert am 29. August 2006 (Amtl. Anz. S. 2165, 2177), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 175

0-85-5 (Bund)

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Bundeseltern- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert am 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885, 1895), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Bundeseltern- und Elternzeitgesetzes vom 22. Dezember 2006 (Amtl. Anz. 2007 S. 33) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In Abschnitt III wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 176

0-860-3 (Bund)

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung zur Durchführung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 851), zuletzt geändert am 3. Dezember 2009 (Amtl. Anz. S. 2426), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 177

0-860-8

Die Anordnung über Zuständigkeiten im Kinder- und Jugendhilferecht vom 12. Februar 2002 (Amtl. Anz. S. 817, 852), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2136), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.
 - 1.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Nummer 1 wird gestrichen.

1.2.2 Die Nummern 2 bis 22 werden Nummern 1 bis 21.

1.2.3 Die neue Nummer 15 erhält folgende Fassung:

„15. Heranziehung auswärtiger öffentlicher Träger zur Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII für die Dauer der Unterbringung im Kinder- und Jugendnotdienst, soweit im Einzelfall ein Bezirksamt zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme nicht zuständig geworden ist,“.

2. In Abschnitt VI Absatz 1, Abschnitt VII Absatz 1 und Abschnitt VIII Nummer 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 178

0-860-9

In den Abschnitten II und IV sowie Abschnitt V Absatz 3 Nummer 2 der Anordnung über Zuständigkeiten bei der Hamburger Kindertagesbetreuung vom 7. Dezember 2004 (Amtl. Anz. S. 2509), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2828), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 179

0-860-10

In Abschnitt I Absatz 1, Abschnitt II Absatz 1 und in Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Landespflegegesetzes vom 10. April 1997 (Amtl. Anz. S. 865), zuletzt geändert am 11. November 2008 (Amtl. Anz. S. 2279), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 180

0-860-10-1/2 (Bund)

In Abschnitt IV der Anordnung zur Durchführung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch vom 20. November 1990 (Amtl. Anz. S. 2304), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2136), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration“ ersetzt.

Artikel 181

0-860-12

Auf Grund von § 101 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114, 1121), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 19. September 2006 (Amtl. Anz. S. 2329), zuletzt geändert am 3. Mai 2011 (Amtl. Anz. S. 1217), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Nummern 1 bis 1.2 werden gestrichen.
 - 1.2 Die Nummern 2 bis 8 werden Nummern 1 bis 7.
 - 1.3 In den neuen Nummern 1 und 6 wird jeweils die Textstelle „soweit nicht in Abschnitt III abweichend geregelt,“ angefügt.

2. Hinter Abschnitt II wird folgender neuer Abschnitt III eingefügt:

„III

Zuständig für

1. Hilfen für Suchtkranke nach §§ 53 bis 60 einschließlich der notwendigen Hilfen nach dem Dritten und Vierten Kapitel
 - 1.1 in teilstationären Einrichtungen,
 - 1.2 wenn die Hilfe gewährt wird
 - a) in vollstationären Einrichtungen,
 - b) für Personen, die Leistungen in Form ambulanter betreuter Wohnmöglichkeiten außerhalb Hamburgs (§ 98 Absatz 5) erhalten,
2. die Aufgaben nach § 4 und § 97 Absatz 5, soweit sich diese auf die Leistungsbereiche des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie der §§ 61 bis 66, 70 und 71 beziehen,
3. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 75, soweit sich diese auf die Leistungsbereiche der §§ 61 bis 66 und 70 sowie der Hilfen für Suchtkranke nach §§ 53 bis 60 beziehen,

ist

- die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.“
3. Die bisherigen Abschnitte III bis VII werden Abschnitte IV bis VIII.
 4. Der neue Abschnitt V wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Sozialhilfe zuständige Fachbehörden im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 1 SGB XII-SchVO sind

die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration und

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.“
 - 4.2 In Absatz 3 wird nach dem Wort „Integration“ die Textstelle „und der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ eingefügt.
 5. Im neuen Abschnitt VII wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Fachbehörde für die Durchführung der Leistungsbereiche gemäß der §§ 61 bis 66, 70 und 71 ist

die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz.“

Artikel 182

0-900-11 (Bund)

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Telekommunikationswesens vom 17. April 2001 (Amtl. Anz. S. 1361), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2136), werden die Wörter „die Behörde für Kultur und Medien“ durch die Textstelle „der Senat – Senatskanzlei –“ ersetzt.

Artikel 183

0-910-1 (Bund)

Auf Grund von § 5 Absatz 1 Satz 3 und § 8 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2444), wird bestimmt:

Die Anordnung zur Durchführung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 16. Dezember 1993 (Amtl. Anz. S. 2569), zuletzt geändert am 7. Dezember 2010 (Amtl. Anz. S. 2517), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt II Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 184

0-910-10-1 (Bund)/neu: 0-930-10 (Bund)

Abschnitt I der Anordnung zur Durchführung des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes vom 22. November 1995 (Amtl. Anz. S. 2641), zuletzt geändert am 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1327), erhält folgende Fassung:

„I

Zuständig für die Durchführung des Magnetschwebbahnplanungsgesetzes (MBPlG) vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2574), in der jeweils geltenden Fassung und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen ist, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.“

Artikel 185

0-923

In Abschnitt VII Nummern 2.2 und 4.1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 5. Januar 1999 (Amtl. Anz. S. 345), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2136), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 186

0-9240

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Personenbeförderungsrechts vom 16. Dezember 1993 (Amtl. Anz. S. 2569), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2136), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständig für die Durchführung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 5. April 2011 (BGBl. I S. 554, 556), in der jeweils geltenden Fassung und der darauf gestützten Rechtsverordnungen ist, insbesondere als Genehmigungsbehörde und als Aufsichtsbehörde, soweit dort oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.“
2. In Abschnitt V Nummer 1.1.2 und Abschnitt VI wird jeweils die Bezeichnung „die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 187

0-9240-3 (Bund)

Auf Grund von § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert am 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2871), wird bestimmt:

In der Anordnung zur Durchführung des Regionalisierungsgesetzes vom 13. März 1996 (Amtl. Anz. S. 753), zu-

letzt geändert am 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1327), wird die Textstelle „ist die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Textstelle „, zuletzt geändert am 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2871), in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 188

0-9241

In Abschnitt I der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsrecht vom 13. Juli 1998 (Amtl. Anz. S. 2001), zuletzt geändert am 21. Juni 2004 (Amtl. Anz. S. 1309, 1327), wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 189

0-9241-23

In Abschnitt II Absatz 1 der Anordnung über die Zuständigkeiten im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter vom 22. Dezember 1981 (Amtl. Anz. 1982 S. 2), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2136), wird die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 190

0-93

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens vom 16. Dezember 1993 (Amtl. Anz. S. 2570), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2136), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I erhält folgende Fassung:

„I

(1) Zuständig für die Durchführung

1. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. 1993 I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert am 5. April 2011 (BGBl. I S. 554, 556),
2. des Gesetzes über den Bau und den Betrieb von Versuchsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr vom 29. Januar 1976 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2446),
3. des Landeseisenbahngesetzes vom 4. November 1963 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 22. September 1987 (HmbGVBl. S. 177),

und der darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung ist, soweit dort, in anderen Zuständigkeitsanordnungen oder nachstehend nichts anderes bestimmt ist,

die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation.

(2) Ihr werden zugleich die Aufgaben der obersten Landesverkehrsbehörde im Sinne von

1. § 2 Absatz 7 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
2. § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Sätze 1 und 2 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Eisenbahnverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1465), zuletzt geändert am 23. März 2005 (BGBl. I S. 931, 965), in der jeweils geltenden Fassung übertragen.“

2. Abschnitt II wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Abschnitte III bis VI werden Abschnitte II bis V.

Artikel 191
0-930-5

Die Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Seilbahngesetzes vom 26. Juli 2004 (Amtl. Anz. S. 1554) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
2. In Abschnitt IV wird die Textstelle „Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Textstelle „Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH“ ersetzt.

Artikel 192
0-930-6 (Bund)

Auf Grund von § 34 des Verkehrssicherstellungsgesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 1968 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert am 2. April 2009 (BGBl. I S. 693, 695), wird bestimmt:

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Verkehrssicherstellung vom 1. September 1998 (Amtl. Anz. S. 2513), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2136), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Bezeichnung „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt“ wird durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
 - 1.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Ihr werden zugleich die Aufgaben der obersten Landesverkehrsbehörde nach § 4 Satz 1 der Verordnung zur Sicherstellung des Luftverkehrs vom 28. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2389), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2469), übertragen.“
2. Abschnitt II wird aufgehoben.
3. Die bisherigen Abschnitte III bis VI werden Abschnitte II bis V.

Artikel 193
0-940-9 (Bund)

Abschnitt III der Anordnung zur Durchführung des Bundeswasserstraßengesetzes vom 30. Juli 1971 (Amtl. Anz. S. 1041), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2136), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Kultur und Medien“ durch die Bezeichnung „Kulturbehörde“ ersetzt.

Artikel 194
0-9501-1

Die Anordnung über die Zuständigkeiten im Hafenverkehrs- und Schifffahrtsrecht vom 23. Mai 1980 (Amtl. Anz. S. 905), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2137), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt VI Nummer 1 und Abschnitt VII Nummer 2 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In Abschnitt VII Nummer 1 wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 195
0-9504-1

In Abschnitt II und Abschnitt III Absatz 2 der Anordnung zur Durchführung des Hafentwicklungsgesetzes vom 29. Mai 1984 (Amtl. Anz. S. 896), zuletzt geändert am 21. November 2006 (Amtl. Anz. S. 2813, 2829), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 196
0-9504-2

In den Abschnitten I und II der Anordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Hamburg Port Authority vom 1. Dezember 2009 (Amtl. Anz. S. 2353) wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 197
0-9512

Auf Grund von § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354), wird bestimmt:

In Abschnitt II Absätze 1 und 2 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Schiffficherheit vom 4. Juni 1974 (Amtl. Anz. S. 817), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2137), wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 198
0-9513-1

Die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Seemannsrechts vom 17. Oktober 1988 (Amtl. Anz. S. 1997), zuletzt geändert am 16. September 2008 (Amtl. Anz. S. 1889, 1896), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nummer 2 und Abschnitt V Absatz 1 wird jeweils die Bezeichnung „Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Bezeichnung „Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
2. In Abschnitt II wird die Textstelle „sind hinsichtlich der Abschlussprüfungen nach § 18 in Verbindung mit § 1 der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Überprüfung der Bewerber um Bordstellungen als Kapitän oder Besatzungsmitglied auf Seeschiffen vom 18. April 1969 (Amtlicher Anzeiger Seite 478) in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf die Befähigungszeugnisse AGW und CIW

die Behörde für Wissenschaft und Forschung,

in Bezug auf die übrigen Befähigungszeugnisse“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

Artikel 199

0-96-1

In Abschnitt I Absatz 1 der Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Luftverkehrs vom 27. April 1982 (Amtl. Anz. S. 797), zuletzt geändert am 26. Oktober 2010 (Amtl. Anz. S. 2129, 2137), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation“ ersetzt.

Artikel 200

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. September 2011.

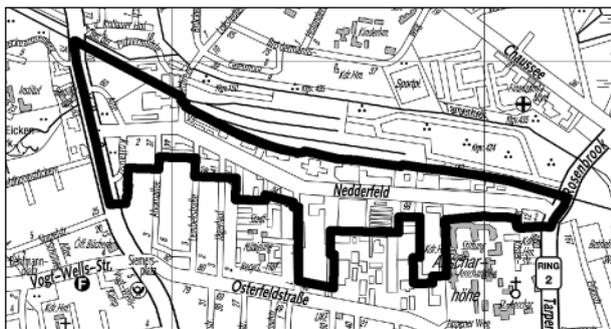
Amtl. Anz. S. 2157

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11

Der Senat hat beschlossen, folgenden Bauleitplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), öffentlich auszulegen:

Bebauungsplan Lokstedt 52/Eppendorf 9/Groß Borstel 11

Geltungsbereich beiderseits der Straße Nedderfeld zwischen Kollaustraße und Tarpenbekstraße in den Stadtteilen Lokstedt (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 317) sowie Eppendorf und Groß Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 405 und 406).



Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Kollaustraße – Bahnanlagen – Bezirksgrenze – Nordgrenze des Flurstücks 3572, West- und Nordgrenzen der Flurstücke 3548 und 3580 der Gemarkung Eppendorf – Bahnanlagen – Nordgrenze des Flurstücks 1457 (Tarpenbekstraße) der Gemarkung Eppendorf – Tarpenbekstraße – Im Winkel – Südgrenze des Flurstücks 2709, über das Flurstück 3161, Südgrenze des Flurstücks 3162, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3335, über das Flurstück 3335, West- und Nordgrenze des Flurstücks 3335, über das Flurstück 2930, Südgrenze des Flurstücks 3038, über das Flurstück 2930, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 3644, Ost-, Nord- und Südgrenze des Flurstücks 3452 der Gemarkung Eppendorf – Bezirksgrenze – über das Flurstück 861 (Offakamp), Westgrenze des Flurstücks 861, Südgrenzen der Flurstücke 2253, 849 und 4150, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 4088, Südgrenze des Flurstücks 810, über das Flurstück 808 (Jägerlauf), Südgrenzen der Flurstücke 803 und 768 der Gemarkung Lok-

stedt – Lembekstraße – Südgrenzen der Flurstücke 762 und 720 der Gemarkung Lokstedt – Ahornallee – Südgrenzen der Flurstücke 3138 und 687, Ostgrenzen der Flurstücke 2540, 688 und 689, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 4915, Ostgrenze des Flurstücks 927, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 4268, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 690 der Gemarkung Lokstedt.

Durch den Bebauungsplan sollen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Straße Nedderfeld geschaffen werden. Städtebauliche Zielsetzung ist die Entlastung des Stadtteils Groß Borstel vom Durchgangsverkehr. Darüber hinaus sollen zentrenschädigende Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen, die Gewerbegebiete gegliedert und zugleich Lösungen zur Konfliktbewältigung für den Umgang unmittelbar nebeneinander liegender Nutzungen (Gewerbegebiet/Wohngebiet) gefunden werden. Außerdem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung eines im Nordwesten des Plangebiets ansässigen großflächigen Einzelhandelsmarktes geschaffen werden.

Der Entwurf (zeichnerische Darstellung mit textlichen Festsetzungen und Begründung) wird in der Zeit vom 17. Oktober 2011 bis einschließlich 17. November 2011 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Alter Steinweg 4, I. Obergeschoss, 20459 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Duplikate können beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Technisches Rathaus, Kümmellstraße 6, VI. Obergeschoss, 20249 Hamburg, sowie im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Eimsbüttel, Grindelberg 62–66, XI. Stock, Raum 1138, 20144 Hamburg, im oben genannten Zeitraum eingesehen werden.

Auskünfte werden nur in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Landes- und Landschaftsplanung, unter der Telefonnummer 040/4 28 40 - 82 10 erteilt.

Es liegen Informationen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor: Verkehrsuntersuchungen, Machbarkeitsstudie zur Flächensicherung, schalltechnische Untersuchungen, Gutachten und Prognose zu Luftschadstoffbelastungen, Baumerfassung und -bewertung, mit artenschutzfachlicher Potenzialabschätzung und Stellungnahmen zu Altlasten und zur Oberflächenentwässerung.

Diese Unterlagen können während der Öffentlichen Auslegung in der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sowie in den Bezirksämtern Eimsbüttel und Hamburg-Nord eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Anregungen zum Bebauungsplan bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Landesplanung – schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hamburg, den 27. September 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Amtl. Anz. S. 2180

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Bekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Freie und Hansestadt Hamburg,
 Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
 Zentrale Vergabestelle
 Postanschrift:
 Sachsenfeld 3–5, 20097 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Bearbeiter: Herr Böttcher,
 Telefon: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 93,
 Telefax: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 88
 E-Mail:
 dieter.boettcher@lsbg.hamburg.de
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
 anderen Stellen: siehe Anhang A.II
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 andere Stellen: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers
 und Haupttätigkeit(en)**
 Ministerium oder sonstige zentral- oder bundes-
 staatliche Behörde einschließlich regionaler oder
 lokaler Unterabteilungen
 Allgemeine öffentliche Verwaltung
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-
 geber:
 A25, AD HH-Südost bis Landesgrenze S-H,
 ergänzender Lärmschutz
 Los 2: Pflanz- und Pflegearbeiten Süd
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
 ferung bzw. Dienstleistung:
 (a) Bauleistung
 Ausführung
 Hauptausführungsort: Hamburg
 NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
 fungsvorhabens:
 Bei den Arbeiten handelt es sich um Pflanzarbei-
 ten einschließlich Fertigstellungs- und Entwick-

lungspflege auf den Nebenflächen neu errichteter
 Lärmschutzwände. Der Bearbeitungsraum er-
 streckt sich über 4 Teilstücke mit je ca. über 300
 bis 700 m Länge und unterschiedlicher Breite. Es
 handelt sich um insgesamt 6700 Gehölze, Mähen
 von 10 000 m² Vegetationsfläche und Pflege der
 Gehölze.

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
 (CPV):
 Hauptgegenstand: 77.31.00.00 - 6
 Ergänzende Gegenstände: 45.11.27.30 - 1
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
 men (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auf-
 tragsausführung:**
 1 Monat ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT- LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR- MATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Keine
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-
 gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-
 schriften: Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der
 Auftrag vergeben wird:
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmäch-
 tigttem Vertreter(in)
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auf-
 tragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers
 sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in
 einem Berufs- oder Handelsregister
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
 – Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt
 worden ist oder der Antrag mangels Masse ab-
 gelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechts-
 kräftig bestätigt wurde.
 – Angaben, ob sich das Unternehmen in der
 Liquidation befindet.
 – Angaben, dass nachweislich keine schweren
 Verfehlungen begangen wurden, die die Zuver-
 lässigkeit als Bewerber in Frage stellen.
 – Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung
 von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge

- zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.
- Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.
 - Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.
 - Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.
 - Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
 - Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.3) **Technische Leistungsfähigkeit**
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal.
 - Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.4) **Vorbehaltene Aufträge:** Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –
- ABSCHNITT IV: VERFAHREN**
- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: OV-K5-301/11
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja, Vorinformation
- Bekanntmachungsnummer im ABI: 2011/S148-246067 vom 4. August 2011
- IV.3.3) **Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung**
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 3. November 2011, 12.00 Uhr
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja
Preis: 16,- Euro
Zahlungsbedingungen und -weise:
Banküberweisung, Schecks oder Briefmarken werden nicht angenommen. Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-K5-301/11. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ZVA, Konto-Nr. 375 202 205, BLZ 200 100 20, Geldinstitut Postbank Hamburg. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift A II schicken. IBAN DE 2001 0020 03752022 05, BIC PBNKDEFF200 (Hamburg)
- IV.3.4) **Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:**
10. November 2011, 9.30 Uhr
- IV.3.5) **Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber:** –
- IV.3.6) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:** Deutsch
- IV.3.7) **Bindefrist des Angebots:** Bis 23. Dezember 2011
- IV.3.8) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**
Tag: 10. November 2011, 9.30 Uhr
Ort: –
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**
- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) **Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren**
Offizielle Bezeichnung:
Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Postanschrift:
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39

- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfverfahrens vor den Vergabekammern unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
28. September 2011

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind:** –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 228
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**
Offizielle Bezeichnung:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 231
Postanschrift:
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Deutschland
Hamburg, den 28. September 2011
Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

890

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Vergabenummer: ÖT U2 295/11

- a) **Öffentlicher Auftraggeber:**
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Umweltschutz, Bodenschutz und Altlasten, U27,
20539 Hamburg, Billstraße 84,
Telefon: 040/4 28 40 - 34 82,
Telefax: 040/4 28 40 - 35 72
- b) Freihändige Vergabe nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach der Verdingungsordnung für Leistungen VOL.
- c) **Art des Auftrags:**
Leistungen der Projektsteuerung, Oberbauleitung, örtliche Bauüberwachung, BGR 128, SiGeKo in den Bereichen Altlastensanierung, konstruktiver Ingenieurbau und Spezial-Tiefbau.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt beabsichtigt, vorbehaltlich der Bereitstellung der finanziellen Mittel, die Vergabe der oben genannten Leistungen. Die Altlastensanierung wird im Jahr 2012 mehrere Projekte mit Investitionsvolumen zwischen ca. 1,0 Mio. Euro bis ca. 4,5 Mio. Euro durchführen. Zu den Aufgaben gehören:

1. Aufmaß und Abrechnung von Bauleistungen
2. Nachtragsmanagement und Nachtragbeauftragung
3. Projektsteuerung, Oberbauleitung, örtliche Bauüberwachung
4. Kosten- und Terminkontrolle
5. BGR 128, SiGeKo
6. Dokumentation des Bauablaufs
7. Aktenführung und Archivierung der Projekte
8. Entsorgungsmanagement, Aushubbegleitung und elektronische Nachweisführung
9. Fremdüberwachung von Baustoffen und Bauteilen
10. Überwachung von Leistungen zur Kampfmittel-untersuchung

Angesprochen werden insbesondere Unternehmen und Institutionen, die über einschlägige Erfahrungen mit dem Leistungsspektrum oder Teilen davon verfügen. Die Vergabe in Losen wird vorbehalten.

Bietergemeinschaften werden zugelassen.

Es ist geplant, projektbezogen und/oder themenbezogen mehrere Verträge abzuschließen. Die Vergabe von Teilleistungen wird vorbehalten.

- d) Ausführungsfrist: 2012 bis 2013
- e) Einsendetermin für Teilnahmeanträge:
21. Oktober 2011, 9.30 Uhr
- f) Teilnahmeanträge sind unter Angabe der Vergabenummer ÖT U2 295/11 zu richten an:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
– Zentrale Vergabeaufsicht – Eröffnungsstelle –,
Stadthausbrücke 8, Zimmer E 231, 20355 Hamburg.
- g) Die Angebotsanforderungen werden spätestens abgesandt im November 2011.
- i) Mit den Teilnahmeanträgen sind folgende Eignungsnachweise einzureichen:

- Angaben der letzten 5 Jahre für die Bereiche örtliche Bauüberwachung, Projektsteuerung, Oberbauleitung.
- Erfahrungen im Bereich der Altlastensanierung.
- Erfahrungen im Bereich Spezial-Tiefbau.
- Erfahrungen im konstruktiven Ingenieurbau.
- Überwachung von Leistungen der Kampfmittel-untersuchung.
- Referenzliste der vergangenen 5 Jahre mit Ansprechpartnern.
- Sachkundenachweis BGR 128 und SiGeKo.
- Auflistung der Mitarbeiter mit ihrem beruflichen Werdegang, die mit den Leistungen betraut werden sollen.
- Umsatz des Unternehmens in den vergangenen 3 Jahren.
- Es wird vorbehalten weitere Unterlagen nachzufordern.

Hamburg, den 29. September 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 891

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Fensterarbeiten
- e) Hochschule für bildende Künste Hamburg,
Wartenau 15, 22089 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 251/11**
Umfang der Leistung:
ca. 115 m Fensterbänke aus Holz demontieren
und gegen ca. 115 m neue Fensterbänke ersetzen,
ca. 96 Stück Holzfenster von 1 bis ca. 4 m² Größe
demontieren und gegen ca. 96 Stück Holzfenster
mit Sprossenteilung ersetzen,
ca. 650 m Abdichtung Innenseite,
jeweils ca. 530 m Deckleisten innen und außen.
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: ca. Februar 2012, Ende: ca. August 2012
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und
Einsichtnahme:
vom 30. September 2011 bis 21. Oktober 2011, 9.00 Uhr
bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 20,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: ausschließlich Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht
angenommen.
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA – 251/11)
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der
Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und
Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungs-
schreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 1. November 2011,
11.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Ange-
botskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 1. Novem-
ber 2011, 11.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft
mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Lei-
stungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen An-
gaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Ver-
langen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle
Nachunternehmen beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 3. Februar 2012.
- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Amtsleiter – ABH 0,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 30. September 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

892

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Ver-
tragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Trockenbauarbeiten
- e) Hochschule für bildende Künste Hamburg,
Wartenau 15, 22089 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 252/11**
Umfang der Leistung:
ca. 55 m² Brandschutzverkleidung Unterzüge,
ca. 68 m² Leichtbauwände in Brandschutzqualität,
ca. 300 m² GK-Unterdecke in Brandschutzqualität,
ca. 20 m GK-Vorsatzschalen,
ca. 15 m² Leichtbauwand,
ca. 55 m Wand- und Deckenanschlüsse.
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: ca. Februar 2012, Ende: ca. August 2012
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und
Einsichtnahme:
vom 30. September 2011 bis 21. Oktober 2011, 9.00 Uhr
bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 18,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: ausschließlich Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht
angenommen.
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank

Verwendungszweck:

Referenz: 4040600000004 (ÖA – 252/11)

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 2. November 2011, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 2. November 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 16. Dezember 2011.
- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Amtsleiter – ABH 0,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 30. September 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

893

Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Malerarbeiten
- e) Hochschule für bildende Künste Hamburg,
Wartenau 15, 22089 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 255/11**
Umfang der Leistung:
ca. 5000 m² Vorbereitung für Neuanstrich durch Entfernen von Altanstrichen, Spachtelarbeiten etc. an Decken und Wänden,
5000 m² neuen Anstrich an Decken und Wänden herstellen,
ca. 3000 m Fugendichtungen,

ca. 12 Stück Bestandstüren Anstrich überarbeiten,
ca. 200 m Fußleisten Anstrich überarbeiten,
ca. 50 m² Metallgeländer lackieren,
ca. 50 m Handläufe lackieren.

- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: ca. Februar 2012, Ende: ca. August 2012
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:
vom 30. September 2011 bis 28. Oktober 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 24,- Euro
Erstattung: Nein
Zahlungsweise: ausschließlich Banküberweisung
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank
Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA – 255/11)
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 9. November 2011, 11.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 9. November 2011, 11.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 27. Februar 2012.
- w) Beschwerdestelle:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Amt für Bauordnung und Hochbau,
Amtsleiter – ABH 0,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 30. September 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 894

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65 a N 165/94. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Century Computec Handels GmbH**, Beltgens Garten 30, 20537 Hamburg Geschäftsführer: Sven Chen, geb. Müller, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **Donnerstag, den 24. November 2011, 10.50 Uhr, Saal B 405, 4. Etage, Anbau**, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, bestimmt.

Hamburg, den 26. September 2011

Das Amtsgericht, Abt. 65
895

Zwangsversteigerung

902 K 43/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Poßmoorweg 37, 39, 41, 41 a, Heidberg 36, 38, 40, 42, Roepersweg 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, Gottschedstraße 1, 3, 5, 7, Kaempsweg 2, 4, 6 belegene, im Grundbuch von Winterhude Blatt 10770 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 36/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 4119 m² großen Grundstück (Flurstücke 298 und 1403) verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Gewerbe), im Aufteilungsplan mit Nummer 2, laufende Nummer 100 des Aufteilungsplans bezeichnet, durch das Gericht versteigert werden.

Das zum Zeitpunkt der Begutachtung leerstehende Ladengeschäft (postalische Anschrift: Heidberg 38) ist im Erdgeschoss, Nordecke des Blocks „B“, der etwa 1904 errichteten fünfgeschossigen Wohnanlage gelegen. Es sind 1 und 2/2 Zimmer neben Flur und WC auf insgesamt 32,43 m² Nutzfläche vorhanden. Die Ausstattung ist unterdurchschnittlich, zur Zeit ist keine Heizung und kein Warmwasser, lediglich eine Anschlussmöglichkeit für eine Gastherme vorhanden. Ob das Teileigentum als Wohnung genutzt werden kann, ist fraglich.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 50 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 15. Dezember 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-St. Georg, Lübeckertordamm 4, I. Stock, Saal 1.01.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 1.39, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen

werden. Infos auch im Internet: www.zvg.com

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 7. Oktober 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-St. Georg**
Abteilung 902 896

Zwangsversteigerung

323 K 40/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Bahrenfelder Chaussee 96 A, 96 B, 96 C, 96 D, 96 E, 98, 98 A, 98 B, 100 A, 100 B, 100 C, 102, 104, Schmalkaldener Straße, Eislebener Stieg belegene, im Grundbuch von Bahrenfeld Blatt 5632 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 495/100 000 Miteigentumsanteilen an den 4847 m² großen Flurstücken 3246 und 3292, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nummer 30, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die vermietete Wohnung befindet sich im Gebäude Bahrenfelder Chaussee 102, dort im Erdgeschoss rechts. Die Wohnung verfügt über einen Flur, Bad/WC-Raum, Wohn-/Schlafraum mit offener Küche einschließlich Abstellraum. Die Wohnfläche beträgt etwa 47,4 m². Fußbodenheizung in allen Räumen. Wärme- und Warmwasserversorgung durch Zentralheizung (Fernwärme). Baujahr der Anlage: 1995/1996.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 80 500,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 21. Dezember 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg, I. Stock, Saal 114.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 3, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet unter www.zvg.com und www.zvhh.de (mit Gutachterdownload).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 30. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 7. Oktober 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**
Abteilung 323 897

Zwangsversteigerung

541 K 16/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22559 Hamburg, Wedeler Landstraße 6 belegene, im Grundbuch von Rissen Blatt 6067 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 436/15 000 Miteigentumsanteilen an dem 1371 m² großen Grundstück (Flurstück 5069), verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nummer 9b bezeichneten gewerblichen Einheit nebst Lagerraum im Keller, durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Wohnungseigentumsanlage besteht aus einem Alt- und einem Neubau. Das ver-

mietete Teileigentum ist im Erdgeschoss Mitte, des im Jahre 1989 errichteten Gebäudes (Neubau) belegen und hat nach dem Wertgutachten vom 1. Februar 2011 eine Größe von etwa 43,6 m². Im Neubau befinden sich 8 Wohnungen und 3 Laden-/Praxisflächen sowie eine Tiefgarage mit 15 Pkw-Stellplätzen. Das Teileigentum wird als Laden genutzt und hat 1 Verkaufsraum, 1 WC und 1 Abstellraum. Es besteht Zwangsverwaltung. Die Gesamtmiete beträgt 530,- Euro pro Monat, davon Nettomiete 400,- Euro; das Wohngeld beträgt 331,- Euro monatlich.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 48 000,- Euro, Einheitswert 17 281,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 11 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter www.zvg.com, und www.zvhh.de

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 9. Dezember 2011, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 7. Oktober 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541

898

Zwangsversteigerung

616 K 4/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21149 Hamburg, Holtknebel 30b belegene, im Grundbuch von Fischbek Blatt 8393 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus $\frac{1}{3}$ Miteigentumsanteilen an dem 2041 m² großen Flurstück 3359, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen Nummer 3, durch das Gericht versteigert werden.

Einfamilienhaus, freistehend; Baujahr 2003; eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss; unterkellert; Wohnfläche gesamt etwa 148 m²; Kellergeschoss: Büro, 2 Kellerräume, WC, Abstellkammer, Flur; Erdgeschoss: Flur, Küche, Diele, WC, Wohnbereich, Terrasse; Dachgeschoss: Diele, Dusche, 3 Zimmer, Bad, Balkon. Das Objekt ist vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 275 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 6. Dezember 2011, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter www.zvg.com, www.versteigerungspool.de und www.zvhh.de abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16. Januar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse

an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 7. Oktober 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616

899

Zwangsversteigerung

717 K 44/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Friedenstraße 7, 9 belegene, im Grundbuch von Eilbek Blatt 5730 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 92/10 000 Miteigentumsanteilen an den insgesamt 2297 m² großen Flurstücken 249, 251, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nummer 50 bezeichneten Wohnung nebst Abstellraum, durch das Gericht versteigert werden.

Die Wohnung zu einer Größe von etwa 27 m² befindet sich im III. Obergeschoss rechts des Gebäudeteils „Friedenstraße 7“. Errichtung des achtgeschossigen Mehrfamilienhauses vermutlich 1972. Die Wohnung besteht laut Teilungserklärung aus einem Zimmer, Kochnische, Bad, Flur und Loggia. Zentralheizung, Warmwasserversorgung vermutlich über Boiler/Durchlauferhitzer. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Zum Zeitpunkt des Ortstermins war die Wohnung vermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG: 30 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 7. Dezember 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, II. Stock, Saal 216.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 220, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 29 10/- 29 11. Infos auch im Internet: www.zvg.com.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Objekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 7. Oktober 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 900

Ausschließungsbeschluss

313 II 8/11. Auf Antrag von Frau Malfried Stegmann, Hamburg, Verfahrensbevollmächtigte: Notar Dr. Malte Ivo, Neuer Wall 41/43, 20354 Hamburg, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 313, durch die Rechtspflegerin Mutzbauer am 22. September 2011:

Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Nummer 13372061 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Altona von Othmarschen Blatt 2571 in Abteilung III unter Nummer 4 für die BHW Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln, eingetragene Grundschuld über 25 000,- DM wird für kraftlos erklärt. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragstellerin hat den Verlust des Grundschuldbriefes und ihre Antragsberechtigung glaubhaft gemacht. Danach ist der Antrag gemäß §§ 466 ff FamFG in Verbindung mit §§ 1162, 1192 BGB zulässig. Das Aufgebot wurde form- und fristgerecht bekanntgemacht. Irgendwelche Rechte wurden nicht angemeldet. Der Grundschuldbrief wurde nicht vorgelegt. Der Beschluss war daher auf Antrag gemäß §§ 439, 478 FamFG zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig, die binnen eines

Monats ab Zustellung bei diesem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen ist.

Hamburg, den 22. September 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 313 901

Ausschließungsbeschluss

313 II 9/11. Auf Antrag von Herrn Eckhard Großmann, Isestraße 1, 20144 Hamburg, in seiner Eigenschaft als Nachlasspfleger, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 313, durch die Rechtspflegerin Mutzbauer am 22. September 2011:

1. Folgenden Nachlassgläubigern werden ihre angemeldeten Forderungen gegen den Nachlass der am 17. September 1953 geborenen, zuletzt in Hamburg, Elbgaustraße 118 wohnhaft gewesen und am 6. Februar 2005 in Hamburg verstorbenen Brigitte Böhlecke vorbehalten:
 - Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Altona, Soziales Dienstleistungszentrum Altona West: 1223,- Euro Erstattungsanspruch gemäß § 93 SGB XII.
2. Die übrigen Nachlassgläubiger können, soweit nicht ihre Rechte nach dem Gesetz unberührt bleiben, unbeschadet des Rechts, vor den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur insoweit Befriedigung verlangen, als sich nach der Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger (zu 1.) noch ein Überschuss ergibt.
3. Dieser Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Hamburg, den 22. September 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 313 902

Beschluss

323 K 69/09. In der Zwangsversteigerungssache Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt – Anstalt des öffentlichen Rechts –, vertreten durch den Vorstand, die Herren Uwe Qualmann und Ralf Sommer – Rechtsabteilung –, Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg, Aktenzeichen: Antragsnummer 51034434 J/Sb, Gläubigerin, gegen Mehmet Isa Irmak (Schuldner 1), Beyhan Irmak (Schuldnerin 2), beide wohnhaft Jevenstedter Straße 187 a, 22547 Hamburg, betreffend die Zwangsversteigerung des in Hamburg, Jevenstedter Straße 187, 187 a belegenen, im Wohnungsgrundbuch von Lurup Blatt 6024 auf die Namen a) Mehmet Isa Irmak, geboren am 5. Mai 1961, und b) Beyhan Irmak geborene Celik, geboren am 10. Mai 1964, zu je 1/2 Anteil eingetragenen Wohnungseigentums, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 323, durch den Rechtspfleger Seramour:

1. Das durch Beschluss vom 3. November 2009 angeordnete Zwangsversteigerungsverfahren wird aufgehoben.
2. Der auf den 18. November 2011 angesetzte Versteigerungstermin wird aufgehoben. Dieser Beschluss wird hinsichtlich Punkt 1. erst mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.

Gründe:

Die Gläubigerin hat mit Schreiben vom 26. September 2011 zum dritten Mal die einstweilige Einstellung des Verfahrens bewilligt. Gemäß § 29 Absatz 1, Seite 3 ZVG gilt die erneute einstweilige Einstellung des Verfahrens, nachdem das Verfahren auf Antrag der Gläubigerin bereits zweimal eingestellt war, als Antragsrücknahme.

Hamburg, den 28. September 2011

**Das Amtsgericht
Hamburg-Altona**

Abteilung 323 903

Sonstige Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

Postanschrift:

Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):

Zu Händen Frau Dietsch/Frau Grantz

Telefon: +49 (0)40 / 89 98 - 24 80

Telefax: +49 (0)40 / 89 98 - 40 09

E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des Auftraggebers (URL):

www.desy.de

Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende
Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den
wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches
Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:
den oben genannten Kontaktstellen
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers
und Haupttätigkeit(en)**

Sonstiges:
Öffentlich geförderte Stiftung des privaten Rechts
Sonstiges: Forschung
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-
trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-
geber:

Elektro-Ausstattung Modulatorhalle (XHM) mit
Nebengebäuden Pumpenhaus/Rückkühlerhaus

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-
ferung bzw. Dienstleistung

(a) Bauauftrag

Hauptausführungsort: –

NUTS-Code: DE600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-
fungsvorhabens:

Der Europäische Röntgenlicht-Freie-Elektronen-
Laser European XFEL (X-ray free-electron laser)
wird zwischen dem DESY Gelände in Hamburg-
Bahrenfeld und der Stadt Schenefeld in Schles-
wig Holstein errichtet. Weitere Informationen
über das XFEL Projekt sind im Internet unter
„www.xfel.eu“ zu finden. Das Betriebsgelände
Bahrenfeld des Deutschen Elektronen-Synchro-
tron (DESY) befindet sich im Bezirk Altona im
Stadtteil Hamburg-Bahrenfeld im Westen Ham-
burgs. Das Betriebsgelände ist vollständig von
einer Zaunanlage eingeschlossen und ist weitge-
hend von Wohn- und Gewerbegebiet umgeben.
Der im Bau befindliche Injektorkomplex liegt im
Nordwesten des Betriebsgeländes. Die Gebäude
sind verkehrstechnisch gut erreichbar und kön-
nen über den Westteil der vorhandenen DESY-
Straßen mit Schwerlastfahrzeugen angefahren
werden. Das Betriebsgelände des DESY verfügt
über zwei Zufahrten an der Notkestraße bzw. der
Luruper Chaussee. Es ist eine Einfahrgenehmi-
gung erforderlich, die an den Pfortnergebäuden
der beiden Hauptzufahrten erteilt wird. Nach
dem Zufallsprinzip werden Fahrzeugkontrollen
durchgeführt. Die Bauarbeiten am Injektorkom-
plex haben im Frühjahr 2009 begonnen und wer-
den bis Ende 2012 andauern. Anlieferung von
Materialien und Bauteilen ist mit dem AG abzu-

stimmen, um einen möglichst reibungslosen
Ablauf aller Arbeiten der verschiedenen Auftra-
gnehmer sicher zu stellen. Eine Besichtigung der
örtlichen Verhältnisse wird dringend empfohlen.

Angaben zum Gebäude

In der Modulatorhalle befinden sich die Hoch-
spannungspuls-Erzeuger, die so genannten
Modulatoren, des XFEL-Hochfrequenzsystems
(1,3 GHz HF-System). Es dient dazu, die im
Beschleunigertunnel befindlichen supraleiten-
den Beschleunigungsstrecken (Kavitäten) mit
gepulster Hochfrequenz zur Beschleunigung der
Teilchen zu versorgen. Während sich alle Subsyst-
eme des HF-Systems innerhalb des Tunnels
befinden, sind die zugehörigen Puls-Hochspan-
nungsnetzgeräte, die so genannten Modulatoren,
in der Modulatorhalle auf dem DESY-Gelände
untergebracht. Hier wird die AC-Eingangsleis-
tung des Netzes in gepulste Hochfrequenzleis-
tung umgewandelt und über Puls kabel an die
HF-Stationen im Tunnel und von dort an die
supraleitenden Kavitäten verteilt. Die Modula-
torhalle XHM hat die Abmessungen (BxLxH):
57 x 37 x 10 m und besteht aus zwei Stockwerken.
Im unteren Stockwerk befinden sich die Modula-
toren, im oberen Stockwerk die Klima- und Lüf-
tungstechnik.

Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.

In und am Gebäude sind gleichzeitig mehrere
Gewerke tätig. Die Bauarbeiten können dadurch
behindert werden. Außerdem ist für die Zufahr-
ten im Bereich des Baufeldes mit Behinderungen
zu rechnen. Eine enge Abstimmung mit den übr-
igen Baubeteiligten ist zwingend erforderlich.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge
(CPV)

Hauptgegenstand: 45311200

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-
men (GPA): Nein

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: Siehe II. 1.5

II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein

II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw.**

Beginn und Ende der Auftragsausführung:

Laufzeit: 10 Monate ab Auftragsvergabe

**ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT-
LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR-
MATIONEN**

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Siehe Vergabeunterlagen

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-
gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-
schriften:

Siehe Vergabeunterlagen

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Siehe Vergabeunterlagen

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen für die Auftragsausführung: –

III.2) Teilnahmebedingungen

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Umsatz des Unternehmens in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen.

Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes.

Angabe, ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerberin Frage stellt. Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt ist, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen.

Angabe, dass sich das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen für Personen- und Sachschäden von jeweils 3,0 Mio. Euro pro Jahr.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Angaben zur Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Die Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal.

Energieeffizienz: Es sind vom Bieter konkrete Angaben zum Energieverbrauch der angebotenen technischen Geräte und Ausrüstung zu machen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: EO011-11 XFEL

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen:

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 21. Oktober 2011, 12.00 Uhr
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Nein

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:
15. November 2011, 10.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: 15. Dezember 2011

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
15. November 2011, 10.00 Uhr

Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Gebäude 11 a, Raum 012 (Untergeschoss)

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja

Bieter oder bevollmächtigte Bietervertreter.

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:** Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird:** Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Die genannten Eignungsnachweise sind jeweils für die einschlägigen Mitglieder einer Bietergemeinschaft beizubringen. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:
 Vergabekammer des Bundes
 beim Bundeskartellamt
 Postanschrift:
 Villemombler Straße 76, 53123 Bonn,
 Deutschland
 Telefon: +49 (0)228 / 94 99 - 0
 Telefax: +49 (0)228 / 94 99 - 163
 E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de

- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:
 (Siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. VI.4.3)
 Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
 28. September 2011

Hamburg, den 29. September 2011

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY

904

**Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung
 gemäß § 12 Abs. (1) VOB/A**

Ausschreibungsnummer C2017-11

- a) **Auftraggeber:**
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
 Hausanschrift: Notkestraße 85, 22607 Hamburg
 Briefpost: 22603 Hamburg,
 Tel.: 040/89 98 - 24 80, Fax: 040/89 98 - 40 09
- b) **Vergabeverfahren:**
 Öffentliche Ausschreibung nach
 VOB Teil A (§ 3 Absatz (1))
- c) **Elektronische Auftragsvergabe:**
 Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.
- d) **Art des Auftrags:** Einheitspreisvertrag
- e) **Ort der Ausführung:**
 Betriebsgelände Deutsches Elektronen-Synchrotron
 DESY in Hamburg.
- f) **Art und Umfang der Leistung:**
 DESY baut auf dem Betriebsgelände in Hamburg die Modulatorhalle XHM mit angrenzendem Pumpenhaus. Die Gesamtfläche der Modulatorhalle beträgt ca. 3300 m², die des Pumpenhauses ca. 600 m². Für diese Gebäude sind Wärmeversorgungs- und raumluftechnische Anlagen mit der zugehörigen Mess-, Steuer- und Regeltechnik zu errichten.
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden:** entfällt
- h) **Losweise Vergabe:** entfällt
- i) **Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:**
 Mit der Ausführung ist zu beginnen spätestens 3 Werktage nach Zugang des Auftrags Schreibens. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen) am 28. September 2012.

j) **Änderungsvorschläge oder Nebenangebote:**

Änderungsvorschläge oder Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes finden keine Wertung. Nebenangebote müssen den in dem jeweils relevanten Abschnitt der Leistungsbeschreibung sowie einschlägigen technischen Normen niedergelegten technischen Mindestanforderungen qualitativ und quantitativ entsprechen. Hierfür trägt der Bieter die Darlegungslast und hat dies mit dem Angebot nachzuweisen.

k) **Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen:**

Unter Angabe der Ausschreibungsnummer C2017-11
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg
 Tel.: 040/89 98 - 24 80, Fax: 040/89 98 - 40 09,
 E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

l) **Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist:** entfällt

m) **Bei Teilnahmeantrag:**

Anträge auf Teilnahme/Angebotsunterlagen können bis zum 17. Oktober 2011 an die unter k) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 17. Oktober 2011 versandt.

n) **Frist für den Eingang der Angebote:**

Bis Donnerstag, den 3. November 2011 um 14.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

o) **Anschrift:**

Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „C2017-11, Angebotstermin: 3. November 2011, Uhrzeit 14.00 Uhr“ per Post/Boten zu richten an:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
 Briefpost: Notkestraße 85, 22607 Hamburg

oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.

p) **Sprache:**

Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) **Eröffnung:**

Donnerstag, 3. November 2011 um 14.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.

Bieter oder ihre Bevollmächtigte können bei der Eröffnung anwesend sein.

r) **Geforderte Sicherheiten:**

sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

s) **Zahlungsbedingungen:**

sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.

t) **Rechtsform einer Bietergemeinschaft:**

Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) **Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:**

– Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen: Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 ist der Auftraggeber verpflichtet, ab dem 1. Januar 2002 von jeder Zahlung 15 v.H. an das für den Auftragnehmer zuständige

Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer vor der Gegenleistung keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist es daher notwendig, bei Angebotsabgabe spätestens jedoch bei Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder die Gründe für die Nichtvorlage mitzuteilen.

- Eignungsnachweise: Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärungen zur Eignung“ des Vergabehandbuchs Bund vorzulegen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30000,- Euro für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 a der GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angebote ohne die verlangten Nachweise/Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

v) **Zuschlagsfrist:** 2. Dezember 2011

w) **Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:**

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY,
kaufm. Mitglied des Direktoriums

Hamburg, den 29. September 2011

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 905

Öffentliche Ausschreibung der Hamburger Wasserwerke GmbH

– Planung Tiefbau –

Die Hamburger Wasserwerke haben die Hamburger Stadtentwässerung mit der Vergabe der Leistungen beauftragt.

ÖA-Nr.: 71/11

Wesentliche Leistungen:

Rohwasserleitung zwischen den Wasserwerken Bostelbek und Süderelbmarsch in Hamburg-Heimfeld und Hausbruch, und zwar

1885 m DN 600 GGG Zm PE
405 m DN 600 ST Zm PE Sw
25 m DN 300 GGG Zm PE
240 m DN 200 GGG Zm PE
30 m DN 100 GGG Zm PE

sowie 2290 m DN 50 PE Kabellehrrohre
und 4580 m DN 100 PE Kabellehrrohre

Geplanter Ausführungsbeginn: November 2011

Voraussetzung für die Beauftragung: DVGW-Bescheinigung für Rohrleitungsbauunternehmen nach dem DVGW-Arbeitsblatt GW 301, Gruppe W 1.

Sicherheiten und Zahlungsbedingungen:
siehe Vergabeunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab 6. Oktober 2011 bis zum 18. Oktober 2011 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr einzusehen oder erhältlich für 20,- Euro bei der Kasse der Hamburger Stadtentwässerung, Banksstraße 6, Zimmer 837, 20097 Hamburg.

Alternativ können die Unterlagen auch nach schriftlicher Abforderung durch Brief oder Telefax (040 / 34 98 - 5 72 98) direkt zugesandt werden gegen eine zusätzliche Pauschale für Porto und Verpackung in Höhe von 2,50 Euro. Der Betrag ist in diesem Fall unter Angabe der ÖA-Nr. auf das folgende Konto der Hamburger Stadtentwässerung bei der HSH Nordbank AG, Kontonummer: 100909000, BLZ 21050000, zu überweisen. Briefmarken und Schecks werden als Zahlungsmittel nicht angenommen.

Eröffnungstermin: 25. Oktober 2011 um 8.30 Uhr bei der Hamburger Stadtentwässerung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Banksstraße 6, Zimmer 835, 20097 Hamburg. Einwurfkasten: Zimmer 837.

Hamburg, den 29. September 2011

Hamburger Wasserwerke GmbH 906

Bekanntmachung

Verhandlungsverfahren gemäß § 3 VOF

f & w fördern und wohnen AöR
– Beschaffungsmanagement –,
Grüner Deich 17, 20097 Hamburg,
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 35 - 36 68
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 35 - 35 11

Verhandlungsverfahren Nummer AVV 030-2011

Planungsleistungen für das Neubauvorhaben August-Krogmann-Straße in Hamburg-Farmen

- Neubau eines Wohngruppenhauses mit 2527 m² BGF
- Neubau eines Treffpunktes mit 222 m² BGF
- Umbau und Sanierung von denkmalgeschützten Reihenhäusern mit 619 m² BGF

Die Unterlagen stehen ab dem 5. Oktober 2011 zum Download unter folgendem Link zur Verfügung:

<http://www.foerdernundwohnen.de/index.php?id=107>

Tag der Versendung der Auftragsbekanntmachung an das Amtsblatt der Europäischen Union: **4. Oktober 2011.**

Einreichfrist der Teilnahmeanträge:

4. November 2011, 11.00 Uhr.

Hamburg, den 4. Oktober 2011

f & w fördern und wohnen AöR 907